

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 94 (1997)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Revision des Scheidungsrechtes : unterstützt der Nationalrat die Mediation?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840386>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Revision des Scheidungsrechtes

### Unterstützt der Nationalrat die Mediation?

*Der Ständerat kippte in der Herbstsession die «Mediation in Scheidungssachen» aus dem neuen Scheidungsrecht. «Wir sind der Meinung, dass sich der Zweirat mit diesem Artikel noch einmal gründlich auseinandersetzen muss», sagte Bundesrat Arnold Koller in der Debatte, hänge die Mediation mit dem neuen Konzept der Scheidung doch direkt zusammen. Die ZeSo blickt kurz zurück auf die Ständeratsdebatte zur Revision des Scheidungsrechtes, stellt (Seite 35) eine Untersuchung zur Kooperationsbereitschaft von Paaren in Trennung/Scheidung vor und dokumentiert die Auseinandersetzung von Fachleuten mit dem Instrument der Familienmediation (Seite 43).*

Am 24. März wird die Rechtskommission des Nationalrates die Revision des Scheidungsrechtes ein erstes Mal behandeln. Laut Projektleiter Thomas Sutter vom Bundesamt für Justiz (EJPD) wird die Kommission Hearings durchführen. Bereits würden zahlreiche Anträge vorliegen, welche die Kommission zuhanden des Nationalrates behandeln muss. Bis die Neuregelung des Scheidungsrechtes zur Behandlung in den Nationalrat kommt, wird es laut Thomas Sutter Sommer oder Herbst. Regelt der Nationalrat strittige Punkte anders als vor ihm der Ständerat, kommt es zu einem Differenzbereinungsverfahren.

#### **Mediation: «revers de la medaille»**

Als strittiger Punkt könnte sich beispielsweise die Mediation (Art. 151) erweisen, die der Ständerat entgegen dem Willen des Bundesrates diskussionslos aus dem

Gesetzesentwurf kippte. Der Rat folgte damit dem einstimmigen Antrag seiner vorberatenden Kommission. Diese sei zwar überzeugt, «dass die Familienme-

Die Kantone sorgen dafür, dass die Ehegatten sich an in der Mediation ausgebildete Personen wenden können, die ihnen helfen, sich über die Scheidung und ihre Folgen zu verständigen.

*Gesetzesentwurf, Art. 151, ZGB,*

diation eine gute und zukunftsgerichtete Institution» sei, sagte Kommissionsprecherin Christine Beerli. Sie teile die Ansicht, ein Scheidungsverfahren sei nicht einfach ein juristisches Problem», sondern beinhalte «auch einen höchst komplexen psychologischen und sozialen Prozess». Ferner habe sich die Kommission davon überzeugt, «dass Mediationsstellen in verschiedenen Kantonen bereits ihre Bewährungsprobe bestanden haben». Dennoch verlangte die Kommissionsprecherin die Streichung des Artikels: Den Kantonen sollte keine neue Aufgabe mit Finanzierungsfolgen überbürdet werden.

In einer kurzen Replik erklärte Bundesrat Koller, der Bundesrat bedaure eine allfällige Streichung der Mediation, denn sie hänge «mit dem neuen Konzept der Scheidung direkt zusammen». Dabei gehe es ja darum, zu «einverständlichen Lösungen, zu Scheidungen aufgrund gemeinsamer Begehren» zu kom-

men und auch bei den wirtschaftlichen Folgen überzeugende gemeinsame Anträge auszuhandeln. «Deshalb schien uns dieser Artikel eigentlich fast das ‹revers de la médaille› des neuen Konzeptes zu sein», sagte Koller, der betonte, der Bundesrat werde diese Frage im Nationalrat noch einmal aufnehmen. (Vgl. zur Mediation auch die Artikel im Schwerpunkt auf den Seiten 35 und 43 folgende.)

### Wirtschaftliche Situation geschiedener Frauen verbessert

Diskussionslos genehmigte der Ständerat die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung der *beruflichen Vorsorge*, welche die wirtschaftliche Situation geschiedener Frauen wesentlich verbessert. Neu sollen die während der Dauer der Ehe gegenüber einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge erworbenen Freizügigkeitsleistungen (2. Säule) bei einer Scheidung hälftig geteilt werden.

Zustimmung fand auch die «Scheidung auf gemeinsames Begehren ohne Deponierung einer Klageschrift und natürlich ohne Prüfung von Verschulden», wie Ständerätin Beerli in Artikel 111 einführte. Damit wird die längst praktizierte Konventionalscheidung gesetzlich verankert, und die bisherigen besonderen Scheidungsgründe fallen

weg. Entgegen dem Entwurf des Bundesrates müssen die Scheidungswilligen nach der zweimonatigen Bedenkzeit nicht nochmals zu einer Anhörung vor dem Gericht erscheinen, sondern können ihr Einverständnis mit der anlässlich der ersten Anhörung erzielten Vereinbarung schriftlich bestätigen.

Der Ständerat stimmte ferner der Möglichkeit des *gemeinsamen elterlichen Sorgerechtes* zu, ohne dieses – in Übereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesrates – zum Regelfall zu erklären. Was früher «elterliche Gewalt» hiess, heisst

Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so belässt das Gericht auf gemeinsamen Antrag beider Eltern die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

*Gesetzesentwurf, Art 133<sup>3</sup>, ZGB*

heute elterliche Sorge, und wollen die geschiedenen Eheleute diese Sorge gemeinsam wahrnehmen, müssen sie sie gemeinsam beantragen und die Regelung muss mit dem Kindeswohl vereinbar sein (Art 133). *Gerlind Martin*

---

### An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfrev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Dr. Eberhard Frey, Paar- und Familientherapeut, Basel
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern